

Reisekrankenversicherung

Tarif Eco

Stand 01.05.2011

Leistungen

- 1.** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für nach Versicherungsbeginn unvorhersehbar akut eintretende Krankheiten und Unfallfolgen nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 50,-- EUR je Versicherungsfall für
 - 1.1** ambulante ärztliche Heilbehandlung in voller Höhe

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland für
 - persönliche ambulante ärztliche Leistungen bis zum 1,2fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung
 - medizinisch-technische Leistungen (Abschnitte A, E und O der GOÄ) bis zum 1,0fachen Satz der GÖA
 - Gebühren für Labor-Leistungen (Nummer 437 sowie die in Abschnitt M der GOÄ genannten Leistungen) bis zum 0,9fachen Satz der GOÄ.
 - 1.2** stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland in der allgemeinen Pflegeklasse ohne Chefarztbehandlung. Bei Behandlung durch einen Belegarzt bis zum 1,0fachen Satz der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.3** medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung bzw. zur Notfallbehandlung.
 - 1.4** schmerzstillende zahnärztliche Behandlung bis max. 300,-- EUR im gesamten Versicherungszeitraum einschl. Füllungen in einfacher Ausfertigung, Zahnextraktion, Wurzelbehandlung sowie Reparatur am vorhandenen Zahnersatz.

Zahnersatzbehandlungen (z.B. Kronen oder einfache Prothesen) bis max. 500,-- EUR, wenn diese infolge eines Unfalles, der eine versicherte Heilbehandlung zur Folge hatte, notwendig werden

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland für
 - persönliche ärztliche Leistungen bis zum 1,75fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung
 - medizinisch-technische Leistungen (Abschnitte A, E und O der GOÄ) bis zum 1,0fachen Satz der GÖA
 - Gebühren für Labor-Leistungen (Nummer 437 sowie die in Abschnitt M der GOÄ genannten Leistungen) bis zum 0,9fachen Satz der GOÄ.
 - 1.5** ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel abzüglich einer Rezeptgebühr von 5,-- EUR
 - 1.6** einen medizinisch notwendigen Rücktransport ins Heimatland durch Vermittlung der Vertragspartner des Versicherers in voller Höhe. Medizinisch notwendig heißt, dass eine ärztliche Behandlung bzw. notwendige Operation im Aufenthaltsland nicht durchgeführt werden kann
 - 1.7** Überführungs- oder Bestattungskosten bis zu 10.000,-- EUR.
Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung ins Heimatland im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Den

Rechnungsbelegen ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache beizufügen.

2. Erstattung nur nach vorheriger Rücksprache

- 2.1 Krankengymnastik und manuelle Therapie
- 2.2 Computer-, Magnetresonanztomographie und Szintigraphie
- 2.3 Allergietests
- 2.4 Behandlung von mehr als 3 Zähnen im gesamten Versicherungszeitraum nach Vorlage von Unterlagen (z.B. Röntgenbild), aus denen die unaufschiebbare Notwendigkeit der Behandlung hervorgeht.